

ZBB 2001, 493

BGB §§ 166, 172, 173, 242; HWiG § 1; VerbrKrG § 7 Abs. 2

Gutgläubensschutz gegenüber der Widerruflichkeit einer Vollmacht nach dem HWiG

OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.03.2001 – 9 U 75/99 (rechtskräftig), WM 2001, 2002

Leitsätze:

1. Es kann offen bleiben, ob eine Vollmachterteilung als solche nach § 1 № 1 HWiG widerrufen werden kann, wenn zugunsten des Vertragspartners § 172 BGB eingreift, d. h. wenn bei der Beurkundung des Darlehensangebots die Vollmacht vorlag und in der Urkunde auf sie Bezug genommen wurde.
2. Im Rahmen der §§ 172, 173 BGB besteht auch dann keine allgemeine Überprüfungs- und Nachforschungspflicht, wenn § 1 Abs. 2 № 3 HWiG mit der Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577/EWG) vom 20. 1. 1985, die einen Ausschluss des Widerrufsrechts bei notariell beurkundeter Erklärung nicht vorsieht, nicht vereinbar ist.
3. In Anlehnung an § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG a. F. verwirkt der Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 № 1 HWiG, wenn er den Darlehensvertrag acht Jahre lang erfüllt und die damit finanzierte Beteiligung an einem Immobilienfonds beibehalten hat.